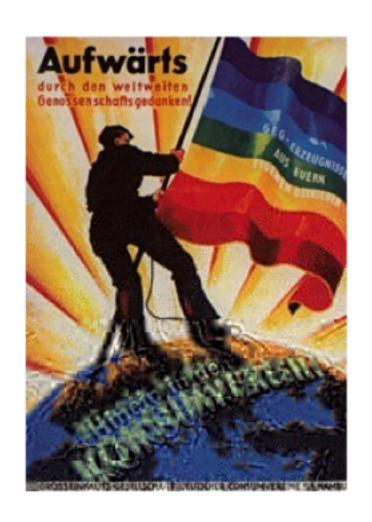
Wohnen in Dachgenossenschaften:

Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der Autonomie von Hausprojekten







Vorstellung

Achim Weber Rechtsabteilung

weber@zdk.coop

Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.

- 1903 gegründet,
- Beratung (auch Gründungsberatung) und Interessenvertretung,
- kostenlose Mitgliedschaft,
- ca. 500 Genossenschaften, darunter viele Wohngenossenschaften.

www.zdk.coop





Prämisse

- Hausprojekte in Dachgenossenschaften typische Strukturen:
 - <u>dreistufig</u>: Hausprojekte rechtlich selbstständig (z.B. als Verein oder GbR), Generalmietverhältnisse zwischen Dachgenossenschaft und Hausprojekten, (Unter-)Mietverhältnisse zwischen Hausprojekten und Bewohnern,
 - (rechtlich) zweistufig: Hausprojekte rechtlich selbstständig,
 Mietverhältnisse zwischen Dachgenossenschaft und Bewohnern,
 - (funktional) zweistufig: Hausprojekte rechtlich nicht selbstständig, bilden Organisationseinheiten innerhalb der Dachgenossenschaft, Mietverhältnisse zwischen Dachgenossenschaft und Bewohnern,
 - daneben Mischformen und andere Strukturen denkbar.
- Hier: funktional zweistufige Struktur.
- Problemstellung: Möglichkeiten und Grenzen der Selbstverwaltung?





Grenze: Leitungsbefugnis des Vorstands

- Grundsatz: "Der Vorstand <u>hat</u> die Genossenschaft unter eigener Verantwortung <u>zu leiten</u>", § 27 Abs. 1 S. 1 GenG.
- Leitung der Genossenschaft:
 - Geschäftsführung (nach innen) und
 - gesetzliche Vertretung (nach außen).
- Leitungsrecht/-pflicht kann dem Vorstand nicht durch die Satzung entzogen werden. Er kann sich auch nicht vertraglich verpflichten diese abzugeben.
- Ausnahme: "Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann die Satzung vorsehen, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung gebunden ist", § 27 Abs. 1 S. 3 GenG (hier unbeachtlich).





Beschränkung der Leitungsbefugnis

- Aber Möglichkeit der Beschränkung: "Er [der Vorstand] hat dabei die <u>Beschränkungen</u> zu beachten, die durch die <u>Satzung</u> festgesetzt worden sind", § 27 Abs. 1 S. 2 GenG.
- Leitungsbefugnis des Vorstands kann <u>nur negativ beschränkt</u> werden; ihm kann ein Verhalten <u>nicht positiv vorgeschrieben</u> werden; Initiativrecht für Maßnahmen der Geschäftsführung bleibt immer beim Vorstand (ganz h.M., so z.B. Althanns/Buth/Leißl, Genossenschafts-Handbuch, § 27 Rn. 22 ff.; Beuthien, GenG, § 27 Rn. 11 ff., Hillebrand/ Keßler, Berliner Kommentar zum GenG, § 27 Rn. 3; Lang/Weidmüller, GenG, § 27 Rn. 10 ff.; Pöhlmann/Fandrich/Bloehs, GenG, § 27 Rn. 7).





Satzungsregelungen

- Satzung kann (neben Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung) weitere Organe vorsehen, § 27 Abs. 2 S. 2 GenG, z.B.:
 - Hausprojekte als Organe (wenig empfehlenswert),
 - Abordnungen der Hausprojekte als Organe,
 - Abordnungen der Hausprojekte als gemeinsames Organ,
 - ggf. Beirat unversorgter Mitglieder als weiteres Organ.
- Diesen können satzungsmäßig Rechte eingeräumt werden, z.B.
 - Informationsrechte,
 - Vorschlags-/Anhörungsrechte,
 - Zustimmungsvorbehalte.
- Hierbei dürfen Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung keine Zuständigkeiten entzogen werden.





Möglichkeit: Zustimmungsvorbehalte

- Satzung kann bestimmte Gegenstände der Geschäftsführung an die Zustimmung anderer Organe knüpfen.
- Geschäftsführungsmaßnahme des Vorstands bedarf in dem Fall
 - eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses und
 - eines Zustimmungsbeschlusses des berechtigten Organs.
- Verweigert dieses Organ die Zustimmung, so darf der Vorstand die Geschäftsführungsmaßnahme nicht umsetzen.





Möglichkeit: Delegierung

- Vorstand kann sich zwar nicht vertraglich verpflichten, Rechte und Pflichten an andere zu übertragen.
- Er kann bestimmte Aufgaben aber delegieren (auch ohne entsprechende Satzungsgrundlage). Delegierung erfolgt regelmäßig vertikal. Vorstand ist nicht befugt andere Organe zu verpflichten. Übertragung der Aufgaben bedarf deshalb der Zustimmung der Delegierten.
- Delegierung ist seitens des Vorstands jederzeit widerruflich und begründet keine Ansprüche der Delegierten.
- Bestimmte Aufgaben können nicht delegiert werden, insbesondere
 - allgemeine Fragen der Geschäftspolitik und
 - Gegenstände grundsätzlicher Art.





Weitere Möglichkeiten

- Der Vorstand kann ohne satzungsmäßige Grundlage <u>Arbeitsgruppen</u> bilden und diesen bestimmte (beratende) Aufgaben (aber keine Rechte) übertragen. Auch diese Übertragung ist jederzeit widerruflich, es besteht kein Anspruch auf Übertragung.
- Prokura und Handlungsvollmacht: Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der Genossenschaft, § 25 GenG. Er kann aber Prokura (§ 42 Abs. 1 GenG i.V.m. §§ 48-53 HGB) oder Handlungsvollmacht (§ 42 Abs. 2 GenG i.V.m. § 54 HGB) erteilen. Organe der Genossenschaft können als solche nicht bevollmächtigt werden, sondern nur deren Mitglieder.





Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

zdk-hamburg.de genossenschaftsgruendung.de



